

Synodalversammlung:

(1) Der Synodalversammlung des Synodalen Weges gehören an:

- (a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz,
- (b) 69 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (benannt unter Berücksichtigung der besonderen Struktur des Zentralkomitees der deutschen Katholiken),
- (c) 10 Vertreterinnen / Vertreter der Orden (benannt durch die Deutsche Ordensobernkonzferenz),
- (d) 27 Vertreter der diözesanen Priesterräte (benannt jeweils vom diözesanen Priesterrat),
- (e) 15 junge Menschen, davon mind. 10 weibliche, die am 1. Dezember 2019 nicht älter als 30 Jahre sind und nicht dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken angehören (benannt vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken),
- (f) 4 Ständige Diakone (benannt von der Arbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat in Deutschland),
- (g) 4 Vertreterinnen / Vertreter des Berufsverbands der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen Deutschlands,
- (h) 4 Vertreterinnen / Vertreter des Bundesverbands der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
- (i) 3 Vertreterinnen / Vertreter des Katholisch-Theologischen Fakultätentages,
- (j) 3 Vertreterinnen / Vertreter aus Neuen Geistlichen Gemeinschaften, die nicht im Zentralkomitee der deutschen Katholiken vertreten sind (benannt durch den Bischöflichen Beauftragten für die Geistlichen Gemeinschaften und Kirchlichen Bewegungen),
- (k) 2 Generalvikare (benannt durch die Konferenz der deutschen Generalvikare),
- (l) bis zu 10 von der Deutschen Bischofskonferenz und bis zu 10 vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken benannte katholische Frauen und Männer (unter Berücksichtigung auch weiterer Berufsgruppen). Eine geschlechter- und generationengerechte Besetzung ist anzustreben.

(2) Die Synodalversammlung ist das oberste Organ und fasst die Beschlüsse. Die Mitglieder der Synodalversammlung haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Synodalversammlung werden für die Gesamtdauer des Prozesses benannt. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung des Synodalen Weges aus der Synodalversammlung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied benannt wurde, eine Nachbenennung vor. Die Mitglieder der Synodalversammlung können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen aus den Gremien, die sie entsandt haben, gebunden

(Quelle: www.synodalerweg.de)